



Zeugnisanerkennung

<https://rp.baden-wuerttemberg.de/rps/abt7/zeugnisanerkennungsstelle>

anerkennungsstelle@rps.bwl.de

Wichtige Hinweise:

1. Reichen Sie alle Bildungsnachweise in **amtlich beglaubigten Kopien** ein.
2. Kopien sind dann amtlich beglaubigt, wenn ein **Originalstempel** (keine Kopie!) bescheinigt, dass die Kopie mit dem Originaldokument übereinstimmt.
3. Amtliche Beglaubigungen erhalten Sie bei allen staatlichen Ämtern (z.B. Rathaus, Landratsamt, staatliche Schule, Notar)
4. Unterlagen, die nicht auf Deutsch ausgestellt sind, müssen **amtlich übersetzt** werden.

Davon ausgenommen sind allgemein bildende Sekundarschulzeugnisse, sowie Unterlagen zur Person, in englischer oder französischer Sprache.

5. Amtliche Übersetzungen dürfen **nur vereidigte Übersetzer** vornehmen. Die Adressen können Sie im Branchentelefonbuch finden, beim Amtsgericht erfragen oder auf der Internetseite www.gerichtsdolmetscherverzeichnis.de heraussuchen.

Übersetzungen ins Deutsche, die im Ausland gefertigt worden sind, müssen dort von der deutschen Botschaft oder von einem deutschen Konsulat legalisiert worden sein.

Regierungspräsidium Stuttgart
Zeugnisanerkennungsstelle
Ruppmannstr. 21
70565 Stuttgart

Schule und Bildung
Anerkennungsstelle
Postfach 103642
70031 Stuttgart

 0711 904-17170

Fax: 0711 904-17192